



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

**Aufstellung eines Bebauungsplans „Nr. 4 Lahnbahnhof“, 1. Änderung;
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2
BauGB für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im
vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

Erstellt von:
Patrick Späth i. A.
von Herrn Putz

Datum:
23.10.2019

Haushaltsmittel sind vorhanden:



ja



nein

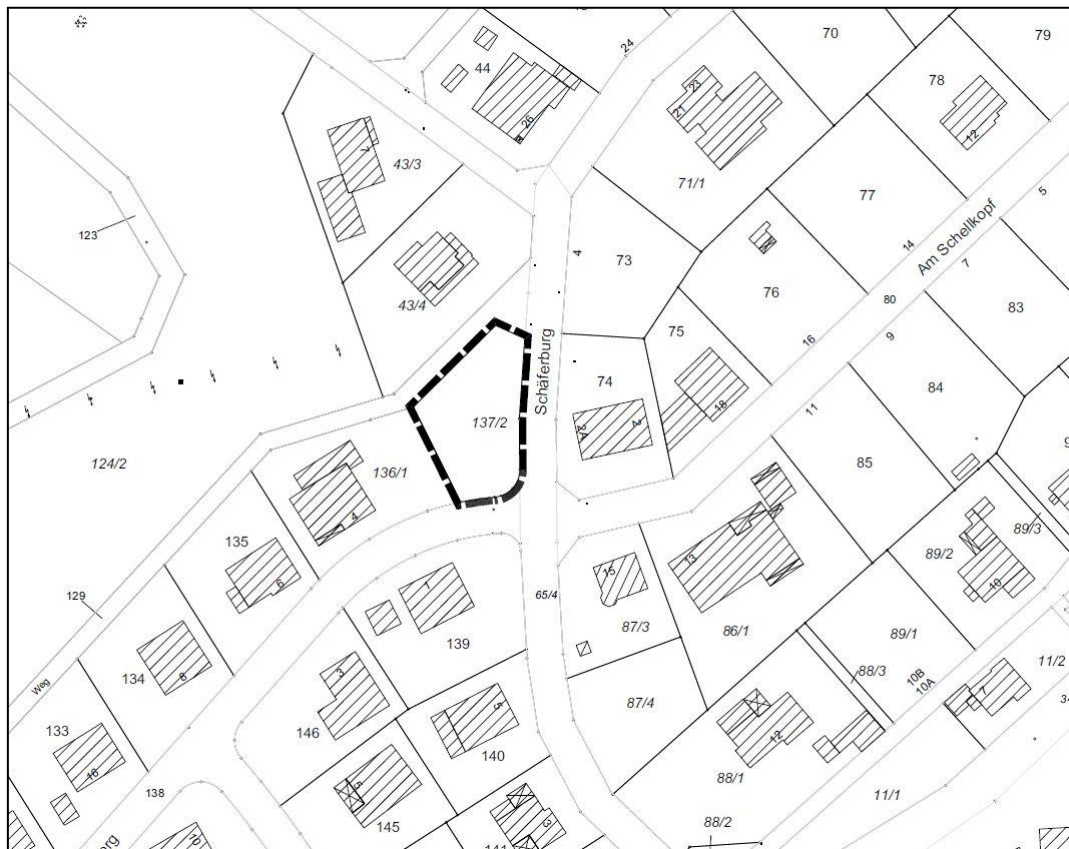


entfällt

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Beratungsaktion |
|--|------------|-----|-----------------|
| Magistrat der Stadt Leun | 29.10.2019 | | beschließend |
| Bau- und Umweltausschuss | 06.11.2019 | | vorberatend |
| Finanzausschuss | 07.11.2019 | | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun | 12.11.2019 | | beschließend |

Sach- und Rechtslage:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung (ohne Maßstab)



Ziel der Planung ist:

Das städtebauliche Erfordernis zur Bauleitplanung liegt in der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung eines Wohnbaugrundstücks auf einer nicht benötigten Grünfläche an Verkehrsflächen und der weitgehenden naturschutzrechtlichen Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Grünbestands.

Zur Bauleitplanung:

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung im Sinne § 13 a Abs. 1 BauGB und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen. Die Belange der Umwelt und insbesondere die direkt wirkenden Vorgaben des Artenschutzes werden in einem die Begründung zum Bebauungsplan ergänzenden landschaftsplanerischen Fachbeitrag ermittelt und nehmen am Aufstellungsverfahren teil.

Im beschleunigten Verfahren

- gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend;
- kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden;
- soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturleistungen in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe Stadt Leun für Kosten Aufstellungsbeschluss.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Nr. 4 Lahnbahnhof“, 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.
2. Die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Dieser Beschluss ist amtlich bekanntzumachen.